

wendig ist, um die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bei der Lösung des Abrüstungsproblems zu überwinden. Ein solches Forum wäre die Weltabrüstungskonferenz. Ein geeignetes Forum für die Untersuchung der Abrüstungsfragen im ganzen Umfang und für die Ausarbeitung eines langfristigen Programms praktischer Schritte kann auch eine Sondertagung der UNO-Vollversammlung sein. Voraussetzung ist, daß die Sondertagung so organisiert und durchgeführt wird, daß sie der außerordentlichen Aufgabe, die sie zu lösen hat, gewachsen ist. Sie kann nur eine Zwischenetappe für die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz sein.

### Abrüstung und Völkerrecht

Obwohl die bisherigen Teilmaßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung erst in den letzten 15 Jahren erzielt wurden und der größte Teil der Aufgaben noch unbewältigt ist, werden auch die völkerrechtlichen Aspekte der Abrüstungsfrage immer plastischer sichtbar.

Das Prinzip der Abrüstung als völkerrechtlicher Grundsatz hat bereits in der Charta der Vereinten Nationen seine Anerkennung gefunden, und zwar in Art. 2 Ziff. 4, der die Androhung und Anwendung von Gewalt verbietet, sowie in Art. 1 Ziff. 1, der die UNO-Mitgliedstaaten verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zur Friedenssicherung zu ergreifen.<sup>/35/</sup> Außerdem ist das von der UNO anzustrebende Abrüstungsprogramm im einzelnen in Art. 11, 26 und 47 der UNO-Charta fixiert. Die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1970/36/ leitet aus dem völkerrechtlichen Grundprinzip des Gewaltverbots die Schlußfolgerung ab: „Alle Staaten sollen nach Treu und Glauben Verhandlungen zum baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen und nach Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten streben.“

/35/ Ausführlich dazu J. Schulz, Völkerrecht und Abrüstung! Berlin 1967, S. 67 ff.

/36/ Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, S. 1164 H.

Inzwischen bildet sich ein System völkerrechtlicher Verträge heraus, die sich direkt mit konkreten Teilschritten zur Abrüstung befassen.<sup>/37/</sup> Sie enthalten entweder Verbote zur Anwendung bestimmter Waffen oder Waffenarten, Maßnahmen zur Beseitigung, Verminderung oder Begrenzung bestehender Rüstungspotentiale oder Maßnahmen, durch die verhindert werden soll, daß das Wettrüsten auf Gebiete übergreift, die von ihm bisher nicht erfaßt worden sind.

Diese Vereinbarungen gehen von dem Grundsatz aus, daß durch Abrüstungsmaßnahmen keiner der beteiligten Staaten einseitige militärische Vorteile erlangen soll. Auch in anderer Beziehung bilden sich bereits Gemeinsamkeiten heraus, die allen oder einer Gruppe dieser Verträge eigen sind. So ist das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung in einer ganzen Anzahl der bisherigen Verträge ausdrücklich verankert worden. Die Vereinbarungen enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die zu einem System von Garantien für die Einhaltung der Verträge ausgestaltet worden sind. Wesentlich ist, daß die Verantwortlichkeit der Staaten für die Einhaltung der Verträge in den meisten Fällen ausdrücklich festgelegt wird. Den Garantien für die Einhaltung der Verträge sind auch jene Regelungen zuzuordnen, wonach sich die Vertragspartner bei Zweifeln über die Einhaltung der Bestimmungen konsultieren sollen. Bei multilateralen Verträgen mit weltweitem Geltungsbereich ist für Klagen wegen Verletzung des Vertrages der UNO-Sicherheitsrat zuständig, der seinerseits Untersuchungen über den Gegenstand der Klage anordnen kann. Bei den meisten Verträgen sind Konferenzen zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages nach Ablauf einiger Jahre vorgesehen.

Dieser entstehende neue Zweig des Völkerrechts bedarf noch der genauen Untersuchung. Die Beobachtung und Analyse dieses Gebiets des Völkerrechts ist vor allem deshalb so wichtig, weil Abrüstungsmaßnahmen, je einschneidender sie sind, um so mehr zu wirksamen Garantien für die Sicherung des Gewaltverzichts in den internationalen Beziehungen und für die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens werden.

/37/ Vgl. O. W. Bogdanow, „Der XXV. Parteitag der KPdSU und aktuelle völkerrechtliche Fragen der Abrüstung“, Sowjetskoje gossudarstwo 1 prawo 1976, Heft 6, S. 99 ff.

## Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Dozent Dr. JOHANNES KLINKERT, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

### Aufgaben der staatlichen Organe bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts

Das Zivilgesetzbuch der DDR ist ein hervorragendes Beispiel für die Bemühungen von Partei und Regierung um den Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung.<sup>/1/</sup> Es verkörpert die progressiven Prinzipien unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und beruht auf ihren politischen und ökonomischen Grundlagen.<sup>/2/</sup> Diese Einschätzung macht deutlich, daß das ZGB das Ergebnis und nicht der Beginn sozialistischer Zivilrechtsentwicklung ist.<sup>/3/</sup>

Mit dem ZGB werden folgende das sozialistische Zivilrecht kennzeichnende Positionen gesetzgeberisch verankert:

1. Das ZGB ist seinem Gegenstand und seiner Zielstel-

/1/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag, Berlin 1976, S. 113.

/2/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 64.

/3/ Vgl. dazu H. Banke, „Die Herausbildung der leitenden Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 532 ff.

lung nach eng mit der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen und vom IX. Parteitag fortgeschriebenen Hauptaufgabe des sozialistischen Staates verbunden.<sup>/4/</sup> Die Gestaltung der Zivilrechtsbeziehungen ist also nicht nur Sache der daran beteiligten Partner.

2. Im ZGB finden die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral ihren Ausdruck (vgl. Abs. 4 der Präambel des ZGB). Bestimmend für die Gestaltung der Zivilrechtsbeziehungen sind die Prinzipien der Einheit von Rechten und Pflichten eines jeden Partners und der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen. Die objektiven Garantien für eine an diesen Prinzipien orientierte Gestaltung von Zivilrechtsbeziehungen sind in den ökonomi-

/4/ Vgl. dazu C. J. Kreuzer, „Hauptaufgabe und Zivilgesetzbuch“, NJ 1976 S. 65 ff.